

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	17. FA FB / 16.05.2023 / 11:45 – 13:15 Uhr
TOP:	03 – E-DRÄS 13 – Änderungen an DRS 20 und DRS 21
Thema:	Auswertung der Rückmeldungen zu E-DRÄS 13
Unterlage:	17_03_FA-FB_E-DRÄS13_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
17_03	17_03_FA-FB_E-DRÄS13_CN	Cover Note
17_03a	17_03a_FA-FB_E-DRÄS13_Entwurf	E-DRÄS 13 – Unterlage öffentlich verfügbar unter: https://www.drsc.de/verlautbarungen/e-draes-13/
17_03b	17_03b_FA-FB_E-DRÄS13_SN	Auswertung der Stellungnahmen
17_03c	17_03c_FA-FB_E-DRÄS13_Wittsiede	Stellungnahme von Wittsiede Consulting https://www.drsc.de/app/uploads/2023/04/01_Wittsiede_E-DRAeS_13.pdf
17_03d	17_03d_FA-FB_E-DRÄS13_WPK	Stellungnahme von der WPK https://www.drsc.de/app/uploads/2023/04/02_WPK_E-DRAES_13.pdf
17_03e	17_03e_FA-FB_E-DRÄS13_Siemens	Stellungnahme von Siemens AG https://www.drsc.de/app/uploads/2023/04/03_Siemens_E-DRAES_13.pdf
17_03f	17_03f_FA-FB_E-DRÄS13_IDW	Stellungnahme des IDW - nicht öffentlich
17_03g	17_03g_FA-FB_E-DRÄS13_Telekom	Stellungnahme von Deutsche Telekom AG - nicht öffentlich
17_03h	17_03h_FA-FB_E-DRÄS13_Infineon	Stellungnahme von Infineon Technologies AG https://www.drsc.de/app/uploads/2023/04/04_Infineon_E-DRAES_13.pdf

Stand der Informationen: 10.05.2023.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Dem FA FB wird die Auswertung der erhaltenen Stellungnahmen und der betreffenden Fachbeiträge zum Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 13 (E-DRÄS 13) – Änderungen an DRS 20 *Konzernlagebericht* und DRS 21 *Kapitalflussrechnung* – vorgelegt (Unterlage **17_03b**).
- 3 Das Ziel der Sitzung ist die Würdigung dieser Anmerkungen in Bezug auf Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf an E-DRÄS 13.

3 Stand des Projekts

- 4 Hintergrund des E-DRÄS 13 sind zum einen beim DRSC eingegangene Anwenderfragen hinsichtlich des Ausweises von Einzahlungen aus erhaltenen Ertrags- und/oder Betriebskostenzuschüssen in der Kapitalflussrechnung nach DRS 21 sowie zur Einbeziehung von Cash-Pool-Forderungen in den Finanzmittelfonds nach DRS 21.
- 5 Mit E-DRÄS 13 wird vorgeschlagen, Regelungen zu den folgenden Themenbereichen in DRS 21 zu ergänzen:
 - Ausweis von Einzahlungen (bzw. Auszahlungen) aus erhaltenen (bzw. gewährten) Zuwendungen und Zuschüssen in der Kapitalflussrechnung des Zuschussempfängers (sowie des Zuschussgebers),
 - Einbeziehung von Cash-Pool-Forderungen (bzw. Cash-Pool-Verbindlichkeiten) in den Finanzmittelfonds nach DRS 21, einschließlich des Ausweises von Zahlungsströmen aus der Veränderung von Cash-Pool-Forderungen (bzw. Cash-Pool-Verbindlichkeiten) sowie
 - Ausweis von Zahlungsströmen im Zusammenhang mit der Veränderung des Konsolidierungskreises in Bezug auf den übernommenen (bzw. veräußerten) Finanzmittelfonds des Tochterunternehmens.
- 6 Zum anderen stellte der FA FB fest, dass Wertpapierinstitute, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute nicht Gegenstand der branchenspezifischen Konkretisierungen für die Risikoberichterstattung (Anlage 1 des DRS 20) und für die Kapitalflussrechnung (Anlage 2 des DRS 21) sind, obwohl diese in § 340 HGB explizit genannt werden. Ebenso sind Pensionsfonds nicht im Geltungsbereich der Anlage 2 des DRS 20 bzw. der Anlage 3 des DRS 21 enthalten. Beide Anlagen behandeln ausschließlich Versicherungsunternehmen, obwohl Pensionsfonds neben Versicherungsunternehmen durch § 341 HGB ebenfalls branchenspezifischen Berichtsvorschriften unterworfen sind. Mit E-DRÄS 13 wird vorgeschlagen, den Geltungsbereich der branchenspezifischen Anlagen des DRS 20 und DRS 21 auf die Wertpapierinstitute, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute sowie auf Pensionsfonds auszuweiten.
- 7 Mit E-DRÄS 13 wird somit das Ziel verfolgt, den Geltungsbereich der branchenspezifischen Anlagen des DRS 20 und des DRS 21 formal an die Gesetzeslage anzupassen, Anwenderfragen

zu DRS 21 zu adressieren sowie Unklarheiten in diesem Standard zu bereinigen. Zudem werden einige redaktionelle Änderungen an den beiden Standards vorgenommen.

- 8 E-DRÄS 13 wurde am 6. Januar 2023 zur Konsultation veröffentlicht. Die Stellungnahmefrist endete am 28. April 2023.
- 9 Zu E-DRÄS 13 sind insgesamt sechs Stellungnahmen eingegangen (davon zwei nicht öffentliche Stellungnahmen). Der Inhalt dieser Stellungnahmen ist in der Unterlage **17_03b** zusammengefasst.